

genti, ut insontem quendam occideret, poscentiq; id per menses novem, qui-
bus eum in utero gestaverat, humanissimè respondit. Aliam, parens optima,
de me quamvis mercedem posce: Homini enim vita nullo beneficio compen-
satur, Fr. Patr. in Epit. compen. de Reipubl. institut. lib. 3. p. 85. Deniq; mihi placet refer-
re Teutonicis verbis, quæ leguntur apud Georg. Lauterb. in tortual. quest. pag. 26. 27.
Ein böser Bub ist zu einem Schuhmacher in einer Stadt kommen / vnd ein
par Schue von ihm begehret / als ihm aber der Schuster die begehrten Schue
ohne Geldt nicht geben wollen / ist der Bube zornig davon gangen / vnd mit
Trauwen gesaget: Er wolle ihms gedencken. Wie aber derselbe Bube einer
Mordthat halber / so er auff der Strassen begangen / ist ergriffen / vnd vnter an-
dern Peinlich gefraget worden / Wer ihm zu solcher Mordthat geholffen / hat er
strack s auff den Schuster bekennen / welcher dann auff solche Bekandtnis ist
gefänglich eingezogen / vnd flugs darauff gefraget worden / auch so lange gestre-
cket / bis das er auf Marter bekennen müssen / daß er die angezeigte Mordthat
hette vollbringen helfen / darauff man sie dann beyde aufgeführt / vnd sie mit
dem Rad hinrichten wollen / wie dann geschehen. Es hat aber der Bube / damit
er seinen gefassten Freid im Werck vollbracht / vor seinen Todt sehn möchte /
auffs heftigst gebeten / der Richter wolle den unschuldigen Mann vor erst rich-
ten lassen / welches der Richter also gewilligt. Wie man nun den armen un-
schuldigen Mann / Arm vnd Bein mit dem Rade entzwey gestossen / hat der
Bösewicht dem Hencker zugeschrien / Er solle innehalten / vnd weiter an der
Schuster kein Hand anlegen / dann er wehre der That unschuldig. Als er aber
gefraget worden von dem Richter / Was er den armen Mann gestecken / daß er
so vbel an ihm gehan / vnd ihn unschuldiger weise also bezüchtiget / vnd ihn
martern lassen / hat er geantwortet / Er hette ihn einmahl vmb ein par Schue
angesprochen / welches er ihm versaget / die habe er ihm vergelten müssen. Wann
ich nun ein Richter wehre / vnd hette mich durch einen solchen Bösewicht be-
riegeln lassen / daß ich seinen Worten geglaubet hette / vnd mich weiter nicht um-
gesehen / auch nicht gebührliche Inquisition vnd Nachforschung gehabt / so
würde ichs die Tage meines Lebens nicht vergessen können. Derowegen bit-
te / vnd ermahne ich alle Richter / vnd was in der Obrigkeit ist / vmb des Jüng-
sten Gerichts willen / sie wollen ja nicht eilen mit den Gefangnen / sondern sich
wol / vnd aller Umstände erkunden / ehe daß sie einen richten lassen / damit sie
nicht unschuldig Blut vergießen. Vide Dn. Herm. Goëbauf. amicum meum
singularem, in tract. de venef. cit. 6. a. b. c.d.e. Iust. Gobler. art. 81.

in auctario. Confer Iust. Lipsi in Divâ Virgine

Hallensi, c. 22. c. 31.

¶ (§) ¶

¶

ARTI-